

Statuten

paarweise – Forschungs- und Bildungseinrichtung für eine menschengemäße Beziehungs- und Liebeskultur

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: **paarweise – Forschungs- und Bildungseinrichtung für eine menschengemäße Beziehungs- und Liebeskultur.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hartberg.
- (3) Der Verein ist international tätig.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

§2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

- (1) Im Mittelpunkt der Einrichtung stehen die Erforschung einer menschengemäßen Beziehungs- und Liebeskultur in Partnerschaften von männlichen und weiblichen Menschen;
- (2) Eines der Vereinsziele ist auch die Förderung von Achtsamkeit und Bewusstseinsbildung im leiblichen Miteinander als ein Ausdruck der Liebe;
- (3) Hierzu sollen Bildungs- und Lehrveranstaltungen ein geeignetes Wissen zu den Themen Liebe, Sexualität und Kommunikation in Liebesbeziehungen vermitteln;
- (4) Auch ist eine Bereicherung und Gesundung des gemeinsamen Liebeslebens durch das Erlernen des vermittelten Wissens beabsichtigt;
- (5) Die Angebote wollen den Teilnehmenden neue Sichtweisen auf Entwicklung und Wachstum im menschlichen Miteinander ermöglichen;
- (6) Somit ist die Förderung von Fähigkeiten für eine gelebte Beziehungskultur in Eigenverantwortung und Selbstbestimmtheit, auch im Sinne einer Selbst-Hilfe von besonderer Bedeutung für die Einrichtung.

§3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- (1) Umsetzung von Kooperationen mit Menschen/Mitgliedern in und mit verschiedenen Organisationen, Sozialgemeinschaften und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- (2) Internationale Vernetzung und Zusammenwirken mit Gleichgesinnten, Fachkundigen & Interessierten
- (3) Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung, Durchführung und Begleitung von Forschungs-, Bildungsprojekten und -veranstaltungen
- (4) Entwicklung, Mitwirkung, Vernetzung, Umsetzung und Auswertung von Forschungs-, Bildungs- und Kooperationstätigkeiten der Mitglieder
- (5) Erlernen, Sammeln und Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und Informationen
- (6) Gestaltung, Vorbereitung, Teilnahme und Realisierung von Wissensvermittlungsmethoden und Benefizveranstaltungen für gesellschaftliche Bewusst-Seins-Bildung, Breitenwirkung, Mitgliederwerbung, Kontaktpflege, Öffentlichkeits- und Aufklärungstätigkeit
- (7) Gestaltung, Vorbereitung, Teilnahme und Realisierung von Veranstaltungen, Workshops, Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussionen, Seminaren, Webinaren, Tagungen, Gipfeln, Kongressen und Symposien
- (8) Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen, Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- (9) Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- (10) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
- (11) Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes

- (12) Forschungs- und Bildungsreisen in den Zweckthemen
- (13) Einrichtung von möglichst wissenschaftlichen Literatur-/Sammlungen
- (14) Gestaltung von Webseiten, Plattformen, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Info-Post und Newslettern
- (15) Beitritt und Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Verbänden und Dachorganisationen
- (16) Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaften, Zweckerfüllungsbetriebe) iSd § 40 Abs 1 BAO bedienen, um seine Zwecke zu erfüllen, oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass das Wirken als das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann
- (17) Errichtung und Betreiben von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, auch in zweckdienlichen Rechtsformen wie z.B. Gesellschaften, Genossenschaften, Betrieben
- (18) Beteiligung an Kapitalgesellschaften zur Erreichung und Förderung des Vereinszweckes
- (19) Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen für Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO für abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften iSd § 34 bis 47 BAO
- (20) Wissenschaft und Forschung, Erwachsenenbildung, Kultur, Gesundheitspflege, Selbsthilfe

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge
- (2) Freiwillige Beiträge, Teilnahmebeiträge, Forschungs-/Projekt-/Förderbeiträge, Unterstützungsbeiträge
- (3) Erlöse aus Veranstaltungen, Forschungs- und Bildungsprojekten, gemeinnützigen Kooperationen, eigenen Publikationen, Dokumentationen und Filmen
- (4) Forschungs-, Bildungszuschüsse und -förderungen sowie öffentliche Zuschüsse und Förderungen
- (5) Sonstige Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Einnahmen aus Crowdfunding, Crowdfunding, Sammlungen, Spenden, Subventionen
- (6) Werbeeinnahmen
- (7) Verwertungen
- (8) Eigentum und Besitz von Immobilien und Grundstücken
- (9) Nutzungsüberlassungs- und Überlassungsbeiträge
- (10) Erträge aus vereinseigenen Zweckerfüllungsbetrieben, Forschungs- und Bildungsgesellschaften, Einrichtungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zur gemeinnützigen Zweckerfüllung
- (11) Mittel iSd § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigter Organisationen mit übereinstimmendem Zweck mit entsprechender Widmung
- (12) Kostenersatz aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen mit übereinstimmendem Zweck
- (13) Mittel iSd § 40b BAO für Preise und Stipendien
- (14) Erträge aus Rechtseinräumung verbandseinseitiger Lizenzen, Urheber-/Nutzungsrechten für Entgelt
- (15) Einnahmen aus Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO
- (16) Einkünfte aus Beteiligungen und realisierten Wertsteigerungen von Kapitalgesellschaften
- (17) Einnahmen aus Bankguthaben und Wertpapieren
- (18) Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der projektbezogenen & allgemeinen Zweckaktivitäten des Vereins sowie in Vereinbarungen mit Partnern
- (19) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Vermögens
- (20) Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (Renten), Grundstücksveräußerungen, Einkünfte aus Leistungen (gelegentliche Vermittlung/Vermietung beweglicher Gegenstände) iSd § 29 EStG
- (21) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. **Es gilt in den gesamten Vereinsstatuten, dass alle Aktivitäten und Einnahmen im Sinne der Erzielung und des Erhalts des Gemeinnützigkeitsstatus iSd §§ 34 ff BAO auszulegen und einzuhalten sind.** Etwaige - in gesonderter Gebarung geführten – wirtschaftlichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen. Ein im Sinne der abgaberechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 3.a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - 3.b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Menschen unter Nutzung der natürlichen Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidenten durch Beschluss verliehen werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen unter Nutzung der natürlichen Person sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Präsident.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen: Verlust der Rechtspersönlichkeit), Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich oder mündlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen. Die Streichung der Mitgliedschaft kann auch von Seiten des Präsidenten schriftlich oder mündlich, ohne Frist, erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten, Verletzung der Mitgliedspflichten oder des Vertrauensverhältnisses, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand ab 2 Monaten ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft zu streichen.
- (5) Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - 1.a) Die Mitglieder sind nach Angebot berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen und Auf- und Teilnahmebeiträge für Projekte sind jedenfalls auszugleichen.
 - 1.b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
 - 1.c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Einsicht der Statuten zu beantragen.
 - 1.d) Mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - 1.e) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - 1.f) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
 - 2.a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - 2.b) Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

- 2.c) Die Mitglieder sind eigenverantwortlich zur zeitnahen Begleichung der Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidenten beschlossenen Höhe veranlasst.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
 - 2.a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - 2.b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder
 - 2.c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind bis zu drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist **nicht** zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- 1.a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 1.b) Annahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 1.c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- 1.d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 1.e) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
- 1.f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 1.g) Information und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge

§11: Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan und besteht aus:
 - 1.a) Präsident / President
 - 1.b) Vize-Präsident / Vice President
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich unter Einhaltung der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend unter Einhaltung der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Präsidiumsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Präsidium ist direkt durch das entsprechende Präsidiumsmitglied auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Abberufung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) **Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.**

§12: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Vereinsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf der Vereinstätigkeiten zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitwirkenden im Verein

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, und entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vize-Präsident.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen befugten Präsidiumsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium, in dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

§14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Menschen unter Nutzung ihrer natürlichen Person werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Rechnungskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern in Bedachtnahme deren Unbefangenheit zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.